
INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 11.04.2021

72

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021

75

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

76

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Es gelten die Kontaktbeschränkungen aus der CoronaSchVO in der Fassung ab 29.03.2021 auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
Erlaubt sind demnach ausschließlich Treffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden.
In der Zeit vom 01. April bis einschließlich 05. April 2021 sind ausnahmsweise Treffen mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen gestattet, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.
2. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
3. Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gelten wieder die Regelungen des eingeschränkten Pandemiebetriebes:
 - Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich geöffnet.
 - Der gebuchte Betreuungsumfang wird um pauschal 10 Wochenstunden reduziert.
 - Kinder werden in festen Gruppen/ Betreuungssettings betreut.
 - Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen.
 - Sofern ein dringender individueller Betreuungsbedarf gegeben ist, kann das Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden.
4. Die Anzahl der an einer Trauung, einer Bestattung oder einem Totengebet vor freiem Himmel teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
5. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
7. Entgegen der aktuellen Regelung in I. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (CoronaVEinrichtungen) sind Besuche auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch, zu beschränken. Die übrigen Regelungen der CoronaVEinrichtungen bleiben unberührt.

8. Sowohl Besucherinnen und Besucher, als auch das Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Besuchs- bzw. Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
9. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums durch einen PCR-Test auf COVID-19 getestet.
10. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Absatz 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.
11. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt, des Hagener Hauptbahnhofes sowie der Hagener Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:
Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)
Am Hauptbahnhof
Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring
Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr
Innenstadtring:
 - Mittelstraße
 - Körnerstr.
 - Dahlenkampstr.
 - Potthofstr.
 - Holzmüllerstr.
 - Am Hohen Graben
 - Schürmannstr.
 - Mollstr.
 - Am Elbersufer
 - Dr. Ferdinand-David-Park
 - Marienstr.
 - Rathausstr.
 - Badstr.
 - Friedrich-Ebert-Platz
 - Kampstr.
 - Hohenzollernstr.
 - Sparkassenkarree
 - Adolf-Nassau-Platz
 - Volkspark
 - Karl-Marx-Str.
 - Springmannstr.
 - Neumarktstr.
 - Grabenstr.
 - Hindenburgstr.
 - Gerberstr.
 - Stresemannstr.
 - Martin-Luther-Str.
 - Hugo-Preuß-Str.
 - Bahnhofstr.
 - Am Widey
 - Voswinkelstr.
 - Elberfelder Str.
 - Mariengasse
 - Goldbergstr.
 - Spinnigasse

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, aus gelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berline Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Sw olinzkystr. von Tillmanstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz
- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Sw olinzkystr.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Denkmalstr. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagner Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schw erter Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. Bis Stennertstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit
- Markt
- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Else:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergrtr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

12. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 11.04.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen bzw. zu einem Absinken des Inzidenzwertes. Aus diesem Grund und der bisher gewonnenen Erkenntnis aus der Kontaktnachverfolgung sind aktuelle Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückzuführen. Daher sind die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, insbesondere auch in privaten Wohnungen, notwendig, auch wenn dieser durch Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt ist. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems und ein Absinken der Infektionszahlen nicht zu erwarten.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmtes Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Trauungen, Bestattungen oder Totengebeten auf maximal dreißig. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko auch innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu mindern. Die Erfahrungen bei Bestattungen oder Totengebeten haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 5 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen kann der Mindestabstand gemäß der CoronaSchVO nicht eingehalten werden. Daher handelt es sich um eine zielgerichtete Schutzmaßnahme für Gemeinschaftsfahrten, dass von den mitfahrenden Personen eine medizinische Maske getragen wird.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, die seit dem 15.03.2021 durch die CoronaVEinrichtungen gelockerten Besuchsregelungen, einzuschränken. Das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen durch eine höhere Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen oder Besuchern wird als zu hoch eingestuft. Daher wird die Besuchsmöglichkeit auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen beschränkt.

Außerdem sehe ich mich veranlasst, auch dort die Maskenpflicht weiterhin bestehen zu lassen. Dies gilt auch ausdrücklich über den Impfstatus der zu betreuenden Person, der Besucherin/des Besuchers oder des

Personals hinaus. Grund dafür ist die deutliche Zahl an Impfdurchbrüchen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske soll dies verhindert werden.

Als weiterhin wichtige Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und zum Ende zwingend durch einen PCR-Test, nicht durch einen Schnell- oder Selbsttest getestet. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime weiterhin eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert.

Seit der schrittweisen Öffnung des Schulbetriebes sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starken Schüler-, Pendler- und Buscherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr am Morgen, Mittag sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagener Innenstadt, welche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequentierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr hat die Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung zu einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen geführt.

Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schulöffnung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen anzuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten scheint es zu einer Verschlimmerung der Lage zu kommen. Außerdem muss befürchtet werden, dass die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 212,0 (Datenstand 26.03.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, um das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellst möglich zu erreichen. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Varianten ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen, die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens bis hin zu möglichen Ausgangssperren stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 26.03.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021

Aufgrund

- der §§ 6 und 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 100 G vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1685) (TierGesG),
- der §§ 13 und 18 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) (GeflügelpestSchV),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148)

- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird Folgendes verfügt:

Da sich derzeit Infektionen mit hochpathogenem Geflügelpestvirus mit einer außerordentlichen Dynamik sowohl in Hausgeflügelbeständen als auch in der Wildvogelpopulation in Nordrhein-Westfalen ausbreiten, wird für das gesamte Stadtgebiet Hagen eine Stallpflicht sowie ein Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten angeordnet.

I. Anordnung der Stallpflicht

Im gesamten Stadtgebiet Hagen müssen alle Halter von Tieren der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse ihre Tiere aus den Ausläufen nehmen und aufstellen (Stallpflicht).

Alternativ zum geschlossenen Stall können die Tiere aber auch unter einer Vorrichtung (Voliere) gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge (z. B. Vogelkot) gesicherten, dichten Abdeckung und einer Seitenbegrenzung besteht, mit der die Voliere gegen das Eindringen von Wildvögeln abgesichert ist (Schutzvorrichtung).

Die Stallpflicht gilt für das gesamte Stadtgebiet Hagen.

Die Stadt Hagen kann Ausnahmen genehmigen, soweit

- a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse unmöglich ist,
- b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

II. Verbot von Veranstaltungen

Es werden alle Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Hagen untersagt.

Die Untersagung gilt für die Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse für das gesamte Stadtgebiet.

III. Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 entfällt.

IV.

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Da sich derzeit Infektionen mit hochpathogenem Geflügelpestvirus mit einer außerordentlichen Dynamik in Nordrhein-Westfalen ausbreiten, wird für alle Geflügelhaltungen im gesamten Stadtgebiet Hagen eine Stallpflicht angeordnet.

Alle Hagener Geflügelhalter sind verpflichtet, ihre Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse aus den Ausläufen zu nehmen und aufzustellen. Alternativ zum geschlossenen Stall können die Tiere aber auch unter einer Vorrichtung (Voliere) gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge (z. B. Vogelkot) gesicherten dichten Abdeckung und aus einer Seitenbegrenzung besteht, mit der die Voliere gegen das Eindringen von Wildvögeln abgesichert ist.

Die Geflügelpest wurde in NRW bislang in Hausgeflügelbeständen in den Landkreisen Gütersloh, Paderborn, Minden-Lübbecke und Warendorf sowie dem Hochsauerlandkreis amtlich festgestellt. Aktuell ist auch eine Tierhaltung im Märkischen Kreis von der Tierseuche betroffen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aufgrund aktueller Untersuchungsbefunde muss davon ausgegangen werden, dass das Virus auch in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert.

Aufgrund der dargestellten Situation ist es nun erforderlich, Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Infektion in die Hagener Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Neben der Stallpflicht wird für das Stadtgebiet Hagen auch ein Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch einlegen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 26.03.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

Wegen des Feiertages am 02. April 2021 (Karfreitag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Freitag, 02. April auf Samstag, 03. April

Wegen des Feiertages am 05. April 2021 (Ostermontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Montag,	05. April	auf	Dienstag,	06. April
von Dienstag,	06. April	auf	Mittwoch,	07. April
von Mittwoch,	07. April	auf	Donnerstag,	08. April
von Donnerstag,	08. April	auf	Freitag,	09. April
von Freitag,	09. April	auf	Samstag,	10. April

Unterseher-Herold
(Geschäftsführer)

i. V. Sasse
(Bereichsleiter)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Wach- und Garderobendienst Theater Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 22.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY45
Metallbauarbeiten Fenster und Türen Theodor- Heuss Gymnasium, Humpertstr. 19, 58097 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4K
Erneuerung Straßenbeleuchtung 2021
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4S
Sanierung Ischelandbrücke
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4J

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de